

Pressegespräch „Bundes-Energieeffizienzgesetz“

Dienstag, 17. März 2015, 11:00 Uhr, mit:

- *Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Universität Wien*
- *Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer, Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der Wirtschaftskammer Österreich*

WKÖ fordert Fairness der Stromversorger im Umgang mit ihren Gewerbekunden ein

- *Kosten des Energieeffizienzgesetzes können nicht beliebig überwältigt werden*
- *Gutachten untermauert Rechtsansprüche der Betriebe auf Beibehaltung vereinbarter Tarife*
- *Preisanpassungsklauseln mit Vorsicht zu genießen*

Die Ausgangslage

In letzter Zeit erreichen die WKO zahlreiche Anfragen von Betrieben, die mit einseitigen Preiserhöhungen der Stromlieferanten konfrontiert sind. In manchen Fällen wird Betrieben mit der Kündigung des Vertrags gedroht, wenn sie der Preisanhebung widersprechen. Befremdend ist, dass dabei mit den Ausgleichszahlungen argumentiert wird, die Versorger **erstmals im Februar 2016** gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) an den Bund abführen müssen.

Abgesehen vom Vorziehen der Anlastung auf Beginn 2015 sind die Stromlieferanten zu Ausgleichszahlung aber nur dann verpflichtet, wenn sie die vom EEffG geforderten Energieeinsparungen nicht zu Stande bringen. **Dies zeigt sich aber erst gegen Ende des Kalenderjahres!**

Es geht um viel Geld: Das maximale Volumen der Ausgleichszahlungen wird vom Wirtschaftsministerium mit 300 Mio. Euro pro Jahr beziffert. Die WKÖ hält eine drastische Senkung dieses Kostenvolumens für notwendig und machbar.

Das Rechtsgutachten

Ein Rechtsgutachten des renommierten Wiener Zivilrechtsprofessors **Heinz Krejci** (Universität Wien) weist nun nach: Energieversorger dürfen vereinbarte Preise für gelieferte Energie nicht einseitig nach Belieben erhöhen. Es darf nicht sein, dass vielleicht künftig anfallende Kosten, die den Energielieferanten durch die Zahlung von „Ausgleichsbeträgen“ nach dem EEffG an den Bund treffen könnten, „vorsorglich“ auf die Betriebe abgewälzt werden.

Einseitige Preiserhöhungen, die auf keinen gültigen Preisanpassungsklauseln beruhen, sind unzulässig, belegt das Gutachten.

Für derartige Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es nicht nur gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sondern auch gegenüber Unternehmen strenge Zulässigkeitsgrenzen. Vor allem dürfen solche Klauseln den Energielieferanten nicht unsachlich einseitig bevorzugen.

Lieferanten sind auf die Bereitschaft der Kunden angewiesen, Energiesparmaßnahmen durchzuführen. Diese Bereitschaft besteht bei den Betrieben, da diese auch schon bisher - lange vor dem EEffG - Einspar-Maßnahmen gesetzt haben. Darüber hinaus haben sich Handelsplattformen gebildet, auf denen Maßnahmen angeboten werden. Dabei können die Lieferanten auf Maßnahmen aus 2015 sowie auf jene aus dem Vorjahr zugreifen.

Kostenüberwälzung oder Körbergeld?

Daher ist es unseriös, jetzt schon auf Bezahlung der maximalen Kosten zu bestehen. Derzeit weiß noch niemand, ob der Energielieferant überhaupt Ausgleichsbeiträge an den Bund zu zahlen haben wird und, wenn ja, in welchem Ausmaß.

Diesbezügliche Kostenüberwälzungen sind erst dann ins Auge zu fassen, wenn zuvor alle kostengünstigen Möglichkeiten der Erfüllung der Einsparverpflichtung ausgeschöpft wurden. Daher dürfen auch Neuverträge nicht schon vorweg die Effizienzzuschläge bei 0,12 Cent pro Kilowattstunde in den Strompreis einrechnen.

Vorwegüberwälzungen, die den Worst Case abbilden, also annehmen, dass alle Einsparbemühungen erfolglos bleiben, scheinen auf ein späteres „Körperlsgeld“ zu hoffen, das den Kunden nicht zurückgegeben wird.

Überwälzungen fiktiver Kosten sind nicht rechters und werden von der WKÖ nicht akzeptiert werden.

Die **Kundenseite** kann mit guter Erfolgsaussicht diese **Zahlungen verweigern** oder zu Unrecht bereits eingeforderte oder über Einziehungsaufträge vom Kundenkonto abgezogene **Zahlungen zurückfordern**.

Es gibt bereits anerkannte Einsparmaßnahmen

Unrichtig ist, dass derzeit noch keine gesicherten Methoden für anrechenbare Einsparmaßnahmen zur Verfügung stehen. Zwar gibt es hier noch Aufholbedarf, dem ehestens und nicht erst nach Einrichtung der Monitoringstelle Rechnung zu tragen ist.

Vor allem die großen Maßnahmen in den Betrieben, die pro Fall nicht einige wenige Kilowattstunden bringen, sondern sich in Dimensionen von Megawatt- oder Gigawattstunden bewegen, können seit Jänner 2015 auf den Handelsplattformen getauscht werden. Dies ist auch vom Wirtschaftsministerium anerkannt worden.

Die WKÖ geht davon aus, dass Stromlieferanten die Rechte der Kunden auf Vertragserfüllung respektieren. Andernfalls wären rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in erheblichem Umfang zu befürchten.

Ausländische Erfahrungen mit vergleichbaren Zertifikatsbörsen belegen, dass nach einer Anlaufphase Einspareinheiten wesentlich weniger kosten als die vom österreichischen Gesetz geforderte Ausgleichszahlung.

Nach realistischer Einschätzung dürften **maximal 30 Mio. Euro** als Kostenbelastung übrig bleiben, wenn alle Maßnahmen ausgeschöpft werden. Ihr stehen Einspारेffekte in ähnlicher Größenordnung gegenüber, sodass sich die volkswirtschaftlichen Kosten und die Ersparnissen die Waage halten sollten.

Wettbewerb der Stromversorger um kostengünstige Einsparmaßnahmen wird Belastungen reduzieren

Generell sollen nicht alle Stromversorger in einen Topf geworfen werden: Vorbildlich sind jene, die auf jede Art der Überwälzung verzichten und im Verbraucherinteresse die kostengünstigsten Möglichkeiten der Erfüllung der Einsparverpflichtung - auch in Kooperation mit Betrieben und Branchen - suchen. Im künftigen Wettbewerb der Versorger wird ausschlaggebend sein, wie kosteneffizient Versorger ihre Verpflichtung erfüllen und dabei eventuell auch neue Kunden gewinnen können.

Gegen Benachteiligung des Mittelstandes

Das Gutachten hebt auch hervor, dass es bedenklich ist, nur bestimmte Verbrauchergruppen mit den Kosten des EEffG zu konfrontieren. **Unsachliche Benachteiligungen - etwa nur des Mittelstands oder der Großverbraucher - sind rechtlich angreifbar.** Es kann nicht sein, dass die Kunden ab 100.000 kWh Jahresverbrauch auch Lasten der Haushalte tragen müssen.

Gesunkene Einstandspreise an Kunden weitergeben

Strompreise auf Handelsbörsen sind in den letzten Jahren gesunken. Dadurch entstehen Stromversorgern, die selbst Strom zukaufen, den sie an ihre Kunden liefern, Preisvorteile. Mehrkosten aufgrund des Energieeffizienzgesetzes stehen somit Minderkosten beim Stromeinkauf gegenüber. Ehe Stromlieferanten die Kosten des EEffG weitergeben, sollten sie daher daran denken, gesunkene Einstandspreise an ihre Kunden weiterzugeben.

Rückfragehinweis:

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan **Schwarzer**

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik, Wirtschaftskammer Österreich

Tel.: +43 5 90 900 4195, Mail: stephan.schwarzer@wko.at